

einheitliche Grenze der Festlandssockel und der Wirtschaftszone gezogen werden soll, geht der IGH dann in der bereits gefestigten Art vor, indem er erst eine Äquidistanzlinie zieht und dann untersucht, ob besondere Umstände eine Anpassung erfordern. Als solche besonderen Umstände waren angeführt worden: die allgemeine Lage im Golf von Guinea, wo die Festlandssockel von Kamerun, Nigeria und Äquatorialguinea sich überschneiden; das Recht Kameruns, daß der Festlandssockel die frontale Verlängerung der Küsten darstellt; die allgemeine Konfiguration der Küsten Kameruns und Nigerias, insbesondere die starke Einbuchtung der Küste Kameruns; die Länge der Küsten und die gegenüber der Küste Kameruns gelegene Insel Bioko.

Der IGH erkennt keinen dieser besonderen Umstände an. Mit Blick darauf, daß die Seegrenze nur zwischen den Streitparteien, nicht allen Golfanliegern gezogen werden kann, kommt die starke Einbuchtung der Küste Kameruns nicht zum Tragen, da der relevante Küstenabschnitt den besonders konkaven Bereich vor der Insel Bioko nicht enthält. Die Lage der Insel Bioko kann in diesem Fall auch nicht als besonderer Umstand gewertet werden, da diese Insel keiner der beiden Streitparteien angehört, sondern zu Äquatorialguinea. Damit kann diese Insel also nur einen besonderen Umstand in der Ziehung der Seegrenze zwischen Kamerun und Äquatorialguinea sein, die hier aber nicht ansteht. Auch die unterschiedliche Küstenlänge erkennt der IGH nicht als besonderen Umstand an, weil die für die Abgrenzung hier relevante Küstenlinie Kameruns nicht länger ist als die von Nigeria. Die letzte Frage, ob die Praxis bei der Vergabe der Öllizenzen eine Rolle für die Grenzziehung spielen kann, klärt der IGH mit Blick auf eine beachtliche Zahl internationaler Gerichtsfälle, die alle deutlich machen, daß Öllizenzen an sich nicht als besonderer Umstand angesehen werden können, der einen Einfluß auf den Verlauf der Grenzlinie haben kann. Damit entscheidet der IGH, daß die Grenzlinie jenseits von Punkt G die Äquidistanzlinie ist, die zu der vom SRÜ vorgegebenen »der Billigkeit entsprechenden Lösung« führt. Da aber nun Punkt G selbst nicht auf der Äquidistanzlinie liegt, regelt der Gerichtshof die daraus resultierenden Anpassungen und legt die genaue Linie fest, wobei er allerdings von einem »Punkt X« aus nur die allgemeine Richtung angibt, um nicht die Rechte der anderen Golfanliegerstaaten zu beeinträchtigen. Dieser Punkt der Entscheidung wird von fast allen Richtern geteilt, außer von Richter Oda, der insbesondere die konkrete Festlegung der Grenze kritisiert, da nach seiner Auffassung nicht nur eine einzige Grenzlinie die richtige sein kann. Der letzte Punkt, der in dem Urteil zu klären war, war der Antrag Kameruns auf *Wiedergutmachung* insbesondere für Grenzzwischenfälle – ein Antrag, zu dem Nigeria Widerklage erhoben hatte. Die Rechtsverletzungen, die als Grundlage der Haftung genannt wurden, waren die meist militärischen Übergriffe in der Tschadregion und auf der Halbinsel Bakassi, die langjährige Besetzung dieser Gebiete durch Nigeria sowie auch die Nichtbeachtung der einstweiligen Anordnung vom 15. März 1996. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß auf Grund der Festlegung der Grenzen in diesem Urteil feststeht,

daß nigerianische Streitkräfte und Verwaltung sich auf jetzt Kamerun zugesprochenem Gebiet befinden. Daher ist Nigeria verpflichtet, sich aus diesen Gebieten zurückzuziehen; ebenso müssen militärische oder zivile Kräfte Kameruns sich aus den Gebieten zurückziehen, die Nigeria zugesprochen sind. Zur Durchsetzung des Urteils sollen die Staaten aber selbst die Möglichkeit erhalten, im Interesse der betroffenen Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Außerdem hatte Kamerun zugesagt, daß die Nigerianer, die auf der Bakassi-Halbinsel und in der Tschadregion leben, geschützt werden und Gastfreundschaft genießen sollen, was der IGH mit Genugtuung zur Kenntnis nimmt.

Kamerun hatte aber auch beantragt, daß Garantien für die Nichtwiederholung der Völkerrechtsverletzungen gegeben werden sollten. Der IGH sieht allerdings keine Situation, die hier einschlägig wäre, wenn alle Streitkräfte und Verwaltung abgezogen ist, so daß diesem Antrag Kameruns nicht stattgegeben wird. Zur Wiedergutmachung als solcher stellt der IGH nur lapidar fest, daß die Tatsache des vorliegenden Urteils und der Räumung der kamerunischen Gebiete, die von Nigeria besetzt sind, als Genugtuung hinreichend sind, so daß weitere Untersuchungen über Haftungsfragen nicht vorgenommen werden. Weitere Zwischenfälle, die die Haftung Kameruns respektive Nigerias nach sich ziehen könnten, sind nach Auffassung des IGH nicht hinreichend bewiesen, so daß diesbezüglich die Klagen Kameruns und die Widerklagen Nigerias nicht aufrechterhalten werden können. Im Tenor der Entscheidung werden die Grenzen dann mit genauen Längen- und Breitengradangaben gezogen.

IV. Dem Urteil sind sechs Erklärungen beziehungsweise Sondervoten und zwei abweichende Meinungen beigegeben. Wesentlicher Kritikpunkt ist die Beurteilung des Vertrags von 1884 im Verhältnis zum englisch-deutschen Übereinkommen von 1913 bezüglich der Bakassi-Halbinsel. Daß der IGH den Vertrag von 1884 nach dem sogenannten intertemporalen Recht (welches auch die Entwicklung des Völkerrechts seit Vertragsabschluß berücksichtigt) behandelt, wird von fast allen Sondervoten kritisiert. Dabei wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob der Grundsatz, daß Verträge erfüllt werden müssen (*pacta sunt servanda*) nach intertemporalem Recht nicht gilt, wenn Verträge mit Vertretern der damals als »unzivilisiert« angesehenen Territorien betroffen sind. Der Gerichtshof, so wird vorgebracht, hätte in diesem Zusammenhang koloniales Recht anwenden sollen für die Beziehungen zwischen den Territorien und den Kolonialherren und Völkerrecht für die Beziehungen zwischen den europäischen Kolonialherren. Der Vertrag von 1884 ist nach Meinung der Kritiker genauso ein Vertrag wie der zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich von 1913 und hätte daher beachtet werden müssen. Es sei nicht vertretbar, daß der IGH einen Vertrag zum Schutze bestimmter Völker mit einem Vertrag gleichsetze, der das gesamte Schutzgebiet der Schutzmacht als Eigentum überträgt (in diesem Sinne äußern sich die Richter Ranjeva, Koroma, Parra-Arranguren, Rezek, Al-Khasawneh und Ad-hoc-Richter Ajibola). Allerdings wird zum Teil einschränkend hinzugefügt, daß die Tatsa-

che, daß die einheimischen Herrscher der Calabar-Küste nach 1913 nicht protestiert haben, als stillschweigende Annahme der Verfügung Großbritanniens über das Gebiet angesehen werden könne. Außerdem wird zum Teil gerügt, daß der IGH die »historische Konsolidierung« nicht akzeptiert, die in der Tat die Grundlage für juristisch anerkannte Formen des Erwerbs von Rechtstiteln über Land ist (beispielsweise Ersitzung oder Verjährung).

An der Entscheidung in der Frage der Haftung wird erstaunlicherweise keine Kritik geübt, obwohl der IGH sich hier nur lapidar äußert und für langjährige Besetzung und Nutzung von Staatsgebiet allein die Genugtuung der Feststellung der tatsächlichen Grenzen ausreichen läßt.

V. Insgesamt ist das Urteil als ausgewogen anzusehen. Auch in dem kritischen Punkt der Zugehörigkeit der Bakassi-Halbinsel ist die Entscheidung des IGH zufriedenstellend, wenn man sich auch etwas detailliertere Ausführungen zur Wirkung der Verträge von 1884 und 1913 gewünscht hätte. Der IGH macht nämlich nicht deutlich, ob der Vertrag von 1884 als Vertrag zwischen »Staaten« im Sinne des Völkerrechts zu qualifizieren ist gegenüber dem von 1913, der nicht von denselben Vertragspartnern abgeschlossen wurde.

Klargestellt hat der IGH mit dem Urteil insbesondere, daß immer dann, wenn ein gültiger Rechtstitel vorliegt, die tatsächliche Ausübung von Souveränität unbeachtlich ist, sofern nicht deutlich wird, daß der Titelinhaber dem implizit zugestimmt hat. Damit stellt der IGH eine mittlerweile kontinuierliche Rechtsprechung und rechtliche Beurteilung von Vorgängen aus der Kolonialzeit auf, die in möglichen weiteren Fällen dieser Art hilfreich sind. Zugleich können sie als ständige Rechtsgrundsätze den betroffenen Staaten die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer möglichen Befassung des IGH erleichtern. □

Ernte von Schildkröteneiern

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Streit um Inseln zwischen Indonesien und Malaysia – Interessen der Philippinen – Historische Titel und Selbstbestimmungsrecht – Erwerb der Souveränität durch Vertrag – Bedeutung von Karten – Erwerb der Souveränität durch Sukzession und durch »effectivités«

Wiederum mit einem Erbe der Kolonialzeit hatte sich der IGH im Fall *Souveränität über Pulau Ligitan und Pulau Sipadan (Indonesien gegen Malaysia)* zu beschäftigen, zu dem er sein Urteil am 17. Dezember 2002 sprach. Die Souveränität Malaysias über die beiden Inseln wurde bestätigt.

I. Die Streitigkeit zwischen den beiden südostasiatischen Staaten war am 2. November 1998 im Wege eines Kompromisses vor den IGH gebracht worden. Die Parteien beantragten darin, daß der Gerichtshof auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen und anderen von den Partei-

en vorgelegten Beweisen feststellen solle, ob die Souveränität über Pulau Ligitan und Pulau Sipadan Indonesien oder Malaysia zusteht. Es handelt sich hierbei um zwei sehr kleine, etwa 15 Seemeilen voneinander entfernt liegende Inseln (die größere umfaßt etwa 0,13 Quadratkilometer) in der Celebes-See im Nordosten von Borneo. Die Bedeutung der Inseln liegt daher mehr in ihrer Nutzung, nämlich als Ziel von Tauchertouristen und möglicherweise in ihrer Berücksichtigung für die Abgrenzung von Meereszonen sowie Ölvorkommen.

Zweieinhalb Jahre nach Befassung des Gerichtshofs, am 13. März 2001, stellten die Philippinen einen Antrag auf Beitritt nach Art. 62 des IGH-Statuts. Sie wollten damit ihre historischen Rechte über Nordborneo wahren, wie sie aus Verträgen, Abkommen und anderen Beweisstücken der Parteien im vorliegenden Fall hervorgehen und soweit sie durch die Entscheidung über die Souveränität über die beiden Inseln berührt werden. Der IGH hat mit Entscheidung vom 30. September 2001 den Antrag abgelehnt, im wesentlichen mit der Begründung, daß ein bestimmtes von den Philippinen genanntes Dokument von den Parteien überhaupt nicht herangezogen worden ist und daß auch die anderen Dokumente kein rechtliches Interesse begründen, das einen Beitritt zum Verfahren rechtfertigen könnte.

Der tatsächliche Beweggrund für den Antrag der Philippinen war, daß sie aus historischen Titeln die Souveränität über Nordborneo oder jedenfalls Teile davon beanspruchten, die angeblich vom Sultan von Sulu auf die Philippinen übergegangen war. Mit dem Antrag auf Beitritt versuchten sie, den Status dieses in der Kolonialzeit von Großbritannien verwalteten und vor vier Jahrzehnten entkolonialisierten Gebiets in Frage zu stellen und eigene Ansprüche geltend zu machen, welche auf Titel vor der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zurückgehen. Die Philippinen wollten die Feststellung erreichen, daß historische Titel stärker sind als die rechtmäßige Ausübung des Selbstbestimmungsrechts. Da dies jedoch heutigem Völkerrecht nicht entspricht, fehlte es an einem rechtlichen Interesse der Philippinen, das durch die Entscheidung der Streitigkeit berührt werden könnte.

Der Versuch der Philippinen, ihre nicht ganz zeitgemäße Position geltend zu machen, spiegelt letztlich die Tatsache wider, daß die gesamte Region durch eine äußerst wechselvolle Geschichte geprägt ist; zahlreiche Mächte haben hier vorübergehend einmal Souveränität ausgeübt.

II. Der Streit zwischen Indonesien und Malaysia entstand 1969 im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Festlandsockels zwischen beiden Ländern. Verhandlungen zogen sich bis in die neunziger Jahre; da eine Lösung nicht erreichbar schien, wurde der IGH befaßt.

Indonesien beanspruchte die Inseln für sich auf der Grundlage eines Vertrags von 1891 zwischen Großbritannien und den Niederlanden »zur Festlegung der Grenzen zwischen den niederländischen Besitzungen auf der Insel Borneo und den Staaten auf der Insel, die unter britischem Schutz stehen«. Indonesien stützte sich außerdem auf die Ausübung von »effectivités«, also tatsächlich ausgeübter Hoheitsgewalt auf den Inseln. In der mündlichen Verhandlung beanspruchte es

zudem, Rechtsnachfolger des Sultans von Bulungan zu sein.

Malaysia beanspruchte die Souveränität auf Grund einer ganzen Reihe von Übertragungen des ursprünglich vom Sultan von Sulu gehaltenen Titels über die Inseln. Der nämlich sei vom Sultan übergegangen auf Spanien, von Spanien auf die Vereinigten Staaten, dann auf Großbritannien im Namen des Staates Nordborneo, dann unmittelbar auf Großbritannien und schließlich auf Malaysia. Außerdem berief sich auch Malaysia auf »effectivités«; diese wären insbesondere dann von Bedeutung gewesen, wenn der Gerichtshof festgestellt hätte, daß die Inseln ursprünglich den Niederlanden gehörten, denn dann konnten sie nicht auf Malaysia übergegangen sein.

III. Der Gerichtshof prüft in seinem Urteil zunächst den Anspruch aus dem Vertrag von 1891, der eine Grenzlinie zwischen den englischen und den niederländischen Besitzungen festlegte. Bei der Auslegung des einschlägigen Art. IV des Vertrags kommt es darauf an, ob er nur die Grenzlinie auf dem Land (auf den Inseln Borneo und Sebatik) oder darüber hinaus auch die Abgrenzung in der See (und damit die Zugehörigkeit der kleinen Inseln) erfaßte. Der IGH kommt anhand der Auslegung des Wortlauts des Art. IV zu dem Ergebnis, daß nur die Landgrenze gemeint sein kann, weil die Grenze an den äußeren Punkten auf dem Land endet. Auch eine Karte hilft nicht weiter, da sie vier unterschiedliche Grenzlinien aufzeigt und zudem die strittigen Inseln auf ihr nicht verzeichnet sind, woraus der IGH schließt, daß die Vertragspartner diese Inseln gar nicht zur Kenntnis genommen hatten. Außerdem weist auch nichts in der gesamten Dokumentation darauf hin, daß diese und andere Inseln umstritten waren.

Auch Ziel und Zweck des Vertrags klären die Frage der Zugehörigkeit der Inseln nicht, da der Vertrag zum Zweck hatte, »die Grenze zwischen den niederländischen Besitzungen auf der Insel Borneo und den unter englischem Schutz stehenden Staaten auf der Insel festzulegen«. Nichts weist darauf hin, daß die Parteien beabsichtigten, die Besitzungen östlich der Inseln Borneo und Sebatik abzugrenzen. Zur Bestätigung verweist der IGH auch auf die nachfolgende Praxis, die aus mehreren Abkommen und Absprachen sowie schließlich auch Öllizenzen besteht, die aber das gefundene Ergebnis nur bestätigen. Dies wird auch durch Karten belegt, die jedoch – wie der IGH nochmals klarstellt – als solche nicht zum Erwerb eines territorialen Titels führen können, sondern nur informativen Charakter haben. Einen Titel können sie nur dann darstellen, wenn sie Ausdruck des entsprechenden Willens der Staaten sind; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie als offizieller Anhang einem Vertrag beigefügt sind. Im vorliegenden Fall gab es jedoch keine solche Karte.

Als weiteren Grund für den Erwerb der Souveränität über die Inseln hatten die Parteien die Sukzession genannt. Indonesien behauptete, Nachfolger der niederländischen Besitzer zu sein, die ihrerseits die Souveränität durch Verträge mit dem Sultan von Bulungan erlangt hatten. Malaysia bestritt hingegen, daß der Sultan von Bulungan jemals dieses Gebiet besessen hatte. Dem

stimmt der IGH zu, da aus den Verträgen mit dem Sultan hervorgeht, daß die strittigen Inseln nicht zu den Inseln gehörten, die an die Niederlande übertragen wurden.

Malaysia, das sich auf die bereits erwähnte Serie von Übertragungen bezog, sieht in dieser »Kette von Titeln« einen vertragsgestützten Titel über Ligitan und Sipadan. Der IGH kann aber auch diese Sicht nicht bestätigen. Nach detaillierter Prüfung der verschiedenen im Rahmen dieser Übertragungen abgeschlossenen Verträge kommt er zu dem Ergebnis, daß die Abfolge von Titeln keine ununterbrochene Weitergabe der Inseln vom Sultan von Sulu bis heute an Malaysia beinhaltet, da es schon nicht sicher ist, ob die Inseln überhaupt dem Sultan gehörten oder ob einer der nachfolgenden Inhaber einen vertragsgestützten Titel über die Inseln hatte. Daher hat Malaysia nach Auffassung des IGH die Inseln nicht aus einer ununterbrochenen Reihe von Verträgen übernommen. Damit ist auch aus Sukzession kein Souveränitätserwerb der einen oder anderen Streitpartei herzuleiten.

Daher prüft der IGH dann die letzte Alternative, auf die beide Parteien sich gestützt hatten, nämlich ob die Souveränität auf der tatsächlichen Ausübung von Hoheitsgewalt beruht, die in Betracht gezogen werden müsse, auch wenn sie nicht mit einem Rechtstitel verknüpft ist. Der IGH prüft folglich, ob die Souveränität sich aus der aktuellen kontinuierlichen Ausübung von hoheitlichen Maßnahmen über die Inseln ergibt. Daß Indonesien Titel aus »effectivités« herleiten kann, weist der IGH zurück. Die Tatsache, daß niederländische und indonesische Kriegsschiffe in den Gewässern um die Inseln präsent waren, ist kein Beweis dafür, daß sie die Souveränität über die Inseln beanspruchten oder ausübten; auch die Nutzung der Gewässer durch indonesische Fischer reicht nicht aus, da dies nur Akte von Privatpersonen sind.

Malaysia hingegen hat auf den Inseln auch hoheitliche Befugnisse ausgeübt, so durch die Verordnung über die Ernte von Schildkröteneiern und die Einrichtung eines Vogelschutzgebiets. Bereits von der Kolonie Nordborneo wurden auf beiden Inseln Leuchttürme errichtet, die beide heute noch existieren und seit der Unabhängigkeit von Malaysia unterhalten werden. Der Gerichtshof hebt hervor, daß die Aktivitäten von Malaysia zwar auch nur bescheiden in der Zahl sind, daß sie aber von anderer Qualität sind als die Indonesiens, da sie legislative, administrative und quasi-gerichtliche Akte umfassen und eine beträchtliche Zeitspanne betreffen. Sie zeigen ein Muster auf, das die Absicht klar macht, staatliche Funktionen über die beiden Inseln im Rahmen der Verwaltung mehrerer Inseln wahrzunehmen. Auch wurden dagegen niemals irgendwelche Proteste von der anderen Seite erhoben. Daher stellt der IGH mit 16 Stimmen gegen eine fest, daß die Souveränität über die Inseln Malaysia zusteht.

Die Gegenstimme stammt von dem von Indonesien bestellten Ad-hoc-Richter Thomas Franck, der in seiner abweichenden Meinung – wenig einleuchtend – bedauert, daß der Gerichtshof nicht den Vertrag von 1891 als entscheidend angesehen hat.

IV. Zwar trifft die Bemerkung Francks sicher zu, daß es nicht sonderlich überzeugend ist, wenn

eine Verordnung über die Ernte von Schildkröten und zwei Leuchttürme über die Souveränität von zwei Inseln entscheiden (was der IGH selbst auch eingeräumt hat). Das sollte aber kein Grund dafür sein, bei der Vertragsauslegung andere Maßstäbe als die der Wiener Vertragsrechtskonvention anzuwenden. Auch wenn mangels anderer Titel die recht bescheidenen »effectivités« für die Souveränität ausschlaggebend waren, so überzeugt dies eher als ein Ergebnis, das die Auslegung des Vertrags von 1891 überdehnt hätte, um ein vertraglich fundiertes Ergebnis zu erreichen, welches der Vertrag in Wahrheit nicht hergibt. □

Hilfreicher Schadensersatz

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Beendigung des Lockerbie-Falles – Einvernehmen der Parteien über die Streichung – Annäherung zwischen Libyen und Großbritannien sowie den USA

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Kirsten Schmalenbach, Späte Gerechtigkeit für Lockerbie, VN 1/2000 S. 28f., fort.)

Erst 2003 hat der Lockerbie-Fall seinen Abschluß gefunden. Mit seiner Resolution 1506 (Text: VN 5/2003 S. 198f.) beschloß der Sicherheitsrat mit 13 Stimmen bei Stimmenthaltung Frankreichs und der Vereinigten Staaten am 12. September 2003, die gegen Libyen gerichteten, 1999 nur ausgesetzten Sanktionen ganz aufzuheben. Zwei Tage zuvor waren die beiden 1992 beim IGH eingereichten Klagen Libyens zu *Fragen der Auslegung und Anwendung des Montrealer Übereinkommens von 1971 im Gefolge des Luftzwischenfalls bei Lockerbie* – die eine war gegen Großbritannien, die andere gegen die USA gerichtet – durch Beschluß des IGH von der Liste der bei ihm anhängigen Streitsachen gestrichen worden. Verfügt wurde diese Streichung, weil die Parteien in den beiden Fällen eine einvernehmliche Lösung gefunden und den Fall gemäß Art. 88 der Verfahrensordnung des IGH beendet haben.

Grundlage dafür waren Schreiben – einmal Libyens und Großbritanniens, einmal Libyens und der USA – vom 9. September mit der Mitteilung der Parteien an den IGH, daß sie übereingekommen seien, das Verfahren einzustellen. Das bedeutet, daß sie auf jede weitere Geltendmachung der Ansprüche verzichten. Diese Einigung war zustande gekommen, nachdem Libyen sich bereiterklärt hatte, bedeutende Schadensersatzsummen an die Hinterbliebenen der Opfer zu zahlen. Daß Frankreich zunächst keine vergleichbare Entschädigung für die Opfer des 1989 erfolgten Anschlags auf einen Flug der »Union de Transports Aériens« erhalten hatte, für den die Verantwortung ebenfalls Libyen zugeschrieben wird, war der Beweggrund seiner Enthaltung bei der Abstimmung über die Resolution 1506 des Sicherheitsrats. Die USA hingegen wollten die Entschließung passieren lassen, ohne sich mit Annäherung an Libyen zu sehr zu beeilen.

Die Streitigkeit ging zurück auf die Explosion eines Flugzeugs der Fluggesellschaft »Pan Ame-

rican« über dem schottischen Ort Lockerbie am 21. Dezember 1988, bei der 290 Menschen getötet wurden. Das Attentat wurde zwei Libyern zugeschrieben, die angeblich mit Unterstützung ihrer Regierung gehandelt hatten. Großbritannien und die USA hatten die Auslieferung der mutmaßlichen Attentäter gefordert, während Libyen sich auf die Konvention von Montreal über die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971 berief, die den Grundsatz des »aut dedere aut iudicare« festlegt, was bedeutet, daß Libyen nicht ausliefern muß, wenn es selbst für die Aburteilung der Täter sorgt. Mit den beiden Klagen vom 3. März 1992 hatte Libyen vom IGH die Feststellung begehrt, daß die Montrealer Konvention keine Verpflichtung zur Auslieferung enthält, und gleichzeitig einen Antrag auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gestellt.

Drei Tage, nachdem die mündliche Verhandlung über die einstweiligen Anordnungen abgeschlossen waren, handelte der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta und verabschiedete am 31. März 1992 seine Resolution 748 (Text: VN 2/1992 S. 68f.), in der er Libyen verpflichtete, die mutmaßlichen Täter zu überstellen. Da nach Art. 103 der Charta eine solche Resolution den anderen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften vorgeht, sah der IGH keinen Anlaß mehr, über den Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen zu entscheiden. Allerdings stellte er in seinen Entscheidungen vom 14. April 1992 zugleich fest, daß er in dieser Phase des Verfahrens zu keiner anderen Frage Stellung beziehen müsse, einschließlich der Frage der Zuständigkeit, die durch Großbritannien und die USA im Wege der vorgängigen Einrede bestritten worden war.

Über die Einrede entschied der IGH am 27. Februar 1998. Obwohl sich seine Zuständigkeit aus Art. 14, Abs. 1 der Montrealer Konvention ergab, die nach dem Erlaß der Resolution des Sicherheitsrats nicht mehr anwendbar war, entschied der IGH, daß er zuständig sei, weil die Zuständigkeitsfrage mit Bezug auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zu beurteilen ist. Die Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage wurde abgewiesen. Auch in diesem Urteil lehnte der IGH es ab, über die Anträge Großbritanniens und der USA zu entscheiden, die dahin gingen, daß die Klage gegenstandslos (moot) sei, weil die Resolution des Rates die Anwendung der Montrealer Konvention ausschloß. Das schriftliche Verfahren nahm daraufhin seinen Lauf. In jedem der beiden Fälle wurden jeweils fristgerecht zwei Schriftsätze vorgelegt; der letzte am 3. August 2001. Es war daher zu erwarten, daß nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung und dem Urteil die vieldiskutierte Frage beantwortet würde, ob und wie der IGH sich zur Resolution des Sicherheitsrats äußert, deren implizite Überprüfung ihm zusteht. Durchaus fraglich war, ob die Resolution die Befugnisse des Rates überschritt, weil sie eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus auf Grund der Taten von nur zwei Personen feststellte – und dies vier Jahre nach dem Attentat. Die Völkerrechtslehre hatte sich dieser Frage inzwischen intensiv angenommen, wird aber nun ohne Stellungnahme des IGH hierzu bleiben, weil die beiden Klagen ja zurückgenommen wurden. Dies war sicher nicht zuletzt auf die Aburteilung der Täter durch

ein schottisches Gericht zurückzuführen. Es hatte zu diesem Zweck in der niederländischen Stadt Zeist getagt und einen der mutmaßlichen Attentäter verurteilt, den anderen jedoch freigesprochen.

Der wesentliche Grund aber ist wohl der, daß Libyen im Bemühen, aus der politischen Isolation wegen früherer terroristischer Aktivitäten herauszukommen und die Aufhebung der im Zusammenhang mit dem Attentat von Lockerbie erlassenen Sanktionen zu erreichen, sich bereiterklärt hatte, den Opfern des Attentats und ihren Hinterbliebenen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd US-Dollar zu zahlen. □

Erbe des Ersten Golfkriegs

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Iran gegen USA – Zerstörung iranischer Bohrinseln durch die US-Marine – Freundschaftsvertrag von 1955 als Zuständigkeitsgrundlage – Verletzung der Handelsfreiheit oder Rechtfertigung durch Selbstverteidigungsrecht – Unbegründetheit der Widerklage – Position des Gerichts zur Frage der Gewaltanwendung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Karin Oellers-Frahm in VN 1/1997 S. 29ff. fort.)

Die Streitigkeit betreffend *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, über die der IGH am 6. November 2003 entschied, hatte ihren Ausgangspunkt im mehrjährigen, zwischen Irak und Iran geführten Ersten Golfkrieg. Fast auf den Tag genau elf Jahre zuvor, am 2. November 1992, erhob Iran Klage gegen die USA wegen der Zerstörung von drei iranischen Bohrinseln in den Jahren 1987 und 1988. Die Angriffe der US-Marine auf die Bohrinseln wurden vom IGH nicht als Akte der Selbstverteidigung gewertet; gleichwohl hat Iran keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Widerklage der USA wurde verworfen. Bemerkenswert sind Zahl und Gehalt der Sondervoten zum Urteil; sie bringen ein neues Verständnis der Rolle des IGH zum Ausdruck.

I. Im Verlauf des Ersten Golfkriegs war ab 1984 im sogenannten Tankerkrieg der Persische Golf vermint worden. Handelsschiffe sowie andere Schiffe verschiedener (auch neutraler) Staaten wurden angegriffen, so daß die freie Schifffahrt in diesem Gewässer stark behindert war. Daraufhin bemühte sich insbesondere Kuwait um die Umflaggung seiner Schiffe unter die Flagge der Vereinigten Staaten, Großbritanniens oder der Sowjetunion. Die USA übernahmen zudem den Geleitschutz für diese Schiffe. Kuwait hatte auf diesem Wege elf Schiffe unter US-Flagge registriert. Auch andere Staaten, beispielsweise Frankreich, entsandten Kriegsschiffe zum Golf, um die dort fahrenden Schiffe zu schützen. Dennoch kamen Angriffe auf Schiffe vor, und insbesondere zwei Angriffe waren Auslöser der Streitigkeit zwischen Iran und den USA.

Am 16. Oktober 1987 wurde die »Sea Isle City« angegriffen, ein unter amerikanischer Flagge fah-